Mustertexte zum Strafprozess

Graf

10. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-77296-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Richter Winter
als Amtsrichter
Amtsanwalt Busch
als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizangestellter Sperling
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Einspruch der Angeklagten gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts in K. vom 17.6.2021 wird verworfen.

Die Angeklagte wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Die Angeklagte hat gegen den in der Urteilsformel bezeichneten Strafbefehl zwar rechtzeitig Einspruch erhoben, ist aber in dem heutigen Termin zur Hauptverhandlung ungeachtet der durch die Urkunde vom 29.6.2021 nachgewiesenen Ladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten worden. Der erhobene Einspruch war daher nach § 412 der Strafprozessordnung zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 465 der Strafprozessordnung.

Winter
Richter

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

274 Ist der Einspruch gegen den Strafbefehl zulässig und der Angeklagte in der Hauptverhandlung anwesend, wird an Stelle des Anklagesatzes der Strafbefehl verlesen. Danach wird die **Hauptverhandlung** in gleicher Weise durchgeführt, wie wenn sogleich Anklage erhoben worden wäre. Das Gericht ist dann aber nicht mehr an den Strafausspruchs des Strafbefehls gebunden und kann auch eine höhere Bestrafung aussprechen, dh das **Verschlechterungsverbot** iSd § 331 StPO, § 358 Abs. 2 StPO **gilt insoweit nicht.** „Droht" eine solche „Verschlechterung", kann der Angeklagte dies verhindern, indem er bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug den Einspruch zurücknimmt (§ 411 Abs. 3 StPO), allerdings nach dem Beginn der Hauptverhandlung nur noch mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Eine Verschlechterung scheidet ebenfalls aus bei nur teilweisem Einspruch hinsichtlich des danach rechtskräftig gewordenen nicht angegriffenen Teils der Verurteilung aus dem Strafbefehl oder wenn der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt hat (§ 411 Abs. 1 S. 3 StPO).

IV. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens

275 Dem Wesen des Strafbefehlsverfahrens als **summarisches Verfahren**[284] entspricht es, dass im Gegensatz zu einem Urteil die Rechtskraft weniger unüberwindbar ist als bei einer nach Hauptverhandlung getroffenen Entscheidung. Die insoweit geltende Vorschrift des § 373a StPO regelt die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen

[284] BVerfGE 3, 248, 253; BGHSt 29, 305, 307.

Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens dahingehend, dass nicht nur die Wiederaufnahmeregelungen **zugunsten,** sondern auch diejenigen **zuungunsten** des Verurteilten gelten, dh nicht nur in den Fällen des § 362 StPO kann zuungunsten eines Verurteilten das Verfahren wideraufgenommen werden, sondern auch dann, wenn sich aus der Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel ergibt, dass diese in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen (§ 373a Abs. 1 StPO). Nicht ausreichend ist, dass versehentlich gegen einen Jugendlichen unzulässig (§ 79 Abs. 1 JGG) ein Strafbefehl erlassen wurde, weil es sich hierbei allein um die Entdeckung eines Rechtsfehlers, nicht aber um eine neue Tatsache handelt.[285]

276 Für Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags gem. § 368 StPO sowie das anschließende Verfahren nach §§ 369f. StPO ist das nach § 140a GVG zu bestimmende Amtsgericht zuständig.[286] Der Amtsrichter bzw. das Schöffengericht legen, wenn gemäß § 370 Abs. 2 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet werden, die Sache dann nach § 225a Abs. 1 StPO bei dem Gericht höherer Ordnung vor, dessen sachliche Zuständigkeit für die Aburteilung wegen des Verbrechens gegeben ist. In der darauffolgenden erneuerten Hauptverhandlung wird entsprechend § 373 StPO der Strafbefehl aufrechterhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache erkannt.[287]

277

Muster 61: Wiederaufnahmeantrag bzgl. rechtskräftigem Strafbefehl

Staatsanwaltschaft Hof
Aktenzeichen 31 Js 211/18

Ermittlungsverfahren gegen Hans Jimmy Brown, geb. 21.12.1984
wegen Vergehens gegen das Waffengesetz

Verfügung vom 15. Mai 2020

1. Eintrag ändern von § 53 WaffG in § 30a BtMG
2. Herrn AL III z. K.
3. Anklage gegen H. Brown
4. MiStra
5. Statistik
6. Handakte anlegen
7. **Anklage an den Strafrichter**
   – Amtsgericht Hof –
   mit den Anträgen
   1. **dem Angeschuldigten BROWN einen Pflichtverteidiger zu bestellen,**
   2. **das Verfahren 31 Js 211/18 gemäß § 373a StPO wieder aufzunehmen und die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen und**
   3. **das Verfahren dem zur Verhandlung und Entscheidung zuständigen Landgericht Hof – Strafkammer – gemäß § 225a StPO zur Prüfung der Übernahme vorzulegen.**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[285] LG Landau Beschl. v. 12.9.2002 – 2 Qs 19/02.
[286] BeckOK StPO/*Singelnstein* § 373a StPO Rn. 3.
[287] BeckOK StPO/*Singelnstein* § 373a StPO Rn. 3.

Gründe:

Die Voraussetzungen des § 373a Abs. 1, Abs. 2 StPO liegen vor. Der Wiederaufnahmeantrag ist zulässig und begründet.

1. Der Angeschuldigte BROWN wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts Wunsiedel vom 18.6.2018, rechtskräftig seit 4.7.2018, wegen unerlaubten Besitzes und Führens einer verbotenen Waffe zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 25,00 € verurteilt. Insoweit wird auf den im Strafbefehl niedergelegten Sachverhalt, Bl. 16 d. A., vollumfänglich Bezug genommen.
   a) Am 22.3.2020 wurde die Zeugin BERG i. a. S. als Beschuldigte durch das ZFA München vernommen, Bl. 17 ff. der Beiakte. BERG schildert in ihrer Vernehmung, dass sie zusammen mit einem „Amerikaner" und dem anderweitig Verfolgten MAIER im Frühjahr 2018 eine Beschaffungsfahrt in die Tschechische Republik unternommen habe. Der „Amerikaner" habe in Cheb Rauschgift besorgt und es vor der Wiedereinreise in die Bundesrepublik im Ärmel seines Pullovers versteckt.
   Für die Teilnahme an der Fahrt haben BERG sowie der anderweitig Verfolgte MAIER vom „Amerikaner" jeweils ein Gramm Crystal erhalten. Die Übergabe des Rauschgiftes erfolgte in einer Ortschaft in der Nähe von Hofheim in Unterfranken.
   In einer zweiten Vernehmung vom 3.4.2020 schildert die anderweitig Verfolgte BERG, dass sie zusammen mit dem „Amerikaner" und dem anderweitig Verfolgten MAIER nach der Einreise aus Tschechien einer polizeilichen Kontrolle unterzogen wurde und bei dem „Amerikaner" ein „Butterflymesser" gefunden wurde. Das Crystal sei bei der Durchsuchung nicht gefunden worden, Bl. 29 der Beiakte.
   b) Der anderweitig Verfolgte MAIER wurde am 4.4.2020 i. a. S. als Beschuldigter vernommen. MAIER gab an, dass im März 2018 eine Beschaffungsfahrt unter Beteiligung der anderweitig Verfolgten BERG sowie eines „Jerry" stattgefunden habe. Bei dieser Beschaffungsfahrt sei die Gruppe einer polizeilichen Kontrolle unterzogen worden. „Jerry" habe 30 Gramm Crystal in seinem Pullover transportiert, Bl. 49 der Beiakte.
   Nachdem BERG, MAIER und „Jerry" wieder in Deutschland waren, sei das Rauschgift durch „Jerry" in einer Hütte bei Hofheim in Unterfranken abgewogen und an verschiedene, bislang nicht näher identifizierte Abnehmer verteilt worden, Bl. 50 der Beiakte.
   c) Der anderweitig Verfolgte Sven KELLER wurde am 17.4.2019 als Beschuldigter i. a. S. vernommen. KELLER gab an, dass ein „Jimmi" zusammen mit dem anderweitig Verfolgten MAIER im Frühjahr 2018 eine Beschaffungsfahrt in die Tschechische Republik unternommen habe. KELLER vereinbarte mit „Jimmi" ein Rauschgiftgeschäft über 4 Gramm Crystal zum Preis von 80 €. Nachdem „Jimmi" zusammen mit MAIER aus der Tschechischen Republik zurückkehrten, äußerte „Jimmi" gegenüber KELLER, dass ein Verkauf zum zuvor vereinbarten Preis nicht mehr möglich sei, da „Jimmi" an der Grenze kontrolliert worden sei und wegen eines mitgeführten Schlagringes eine Strafe zu zahlen habe. Weiter habe „Jimmi" geäußert, dass er das Rauschgift im Ärmel versteckt habe. Es sei kein „Kleinscheiß" gewesen, sondern Rauschgift im Wert von etwa 1.000 €, Bl. 76 f. der Beiakte.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

d) Diese Tatsachen waren zum Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls nicht bekannt.

2. Die Richtigkeit der Angaben der Zeugen MAIER, BERG und KELLER sind hinreichend wahrscheinlich. Die Zeugen schilderten unabhängig, übereinstimmend und detailliert das Zustandekommen und die Durchführung der Fahrt und den Transport des Rauschgiftes durch den Angeschuldigten BROWN.
   Die Angaben zu der verfahrenen Rauschgiftmenge sind ebenfalls schlüssig. Unter Zugrundelegung des aktuellen Verkaufspreises von Methamphetamin in der Tschechischen Republik (30 € pro Gramm) wird dieser Umstand insbesondere durch die Angaben des Angeschuldigten gegenüber dem anderweitig Verfolgten KELLER gestützt.

Die Richtigkeit des Strafbefehls des AG Wunsiedel vom 18.6.2018 gilt damit als hinreichend erschüttert.

Das Verfahren 31 Js 211/18 ist nach alledem wieder aufzunehmen.

Eisenbeiß
Staatsanwalt –GL–

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

F. Die Anklageschrift

I. Vorbemerkungen

Sofern das Ergebnis der Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gibt, erhebt die Staatsanwaltschaft diese durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1 StPO).[288] Es ist hierfür das Vorliegen eines **hinreichenden Tatverdachts** notwendig, weil nur dann die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgen kann (§ 203 StPO). Die Anklageschrift legt den Sachverhalt fest, der Gegenstand des Eröffnungsverfahrens ist (§§ 203, 204 StPO). Im Umfang der Zulassung der Anklage (§ 207 StPO) bezeichnet auch die Anklageschrift in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht den Gegenstand der Hauptverhandlung (§ 265 StPO) und des Urteils (§ 264 Abs. 1 StPO). In der Begleitverfügung zur Anklageerhebung bestimmt der Staatsanwalt u. U. den Umfang der künftigen Hauptverhandlung, in dem er zur Vereinfachung des Prozessstoffes und Beschleunigung des Verfahrens einzelne Taten oder Tatteile gem. **§§ 154, 154a StPO** vorläufig einstellen kann,[289] wobei ein solches Vorgehen zur Unterrichtung aller Beteiligten aktenkundig zu machen ist (§ 154a Abs. 1 S. 3 StPO). **278**

Das Gesetz bestimmt in § 200 StPO den **Inhalt der Anklageschrift.** Er lautet: **279**

(1) Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben. Bei der Benennung von Zeugen ist deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben, wobei es jedoch der Angabe der vollständigen Anschrift nicht bedarf. In den Fällen des § 68 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 genügt die Angabe des Namens des Zeugen. Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend.

(2) In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Davon kann abgesehen werden, wenn Anklage beim Strafrichter erhoben wird.

Die Bezeichnung des Angeschuldigten, wie der Beschuldigte bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens genannt wird, wechselt dann in die Benennung als **Angeklagter** (§ 157 StPO). Hinsichtlich der Personalien, die den Angeschuldigten genau identifizieren müssen, ist in den RiStBV Nr. 110 Abs. 2 lit. a das Folgende bestimmt: **280**

In der Anklageschrift sind anzugeben: **281**
(1) Der Familienname und die Vornamen (Rufnamen unterstrichen), Geburtsname, Beruf, Anschrift, Familienstand, Geburtstag und Geburtsort (Kreis, Bezirk) des Angeschuldigten und seine Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter.

---

[288] Besondere Arten der Klageerhebung sind die Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (§§ 407 ff. StPO, vgl. hierzu → Rn. 260 ff.), selbstständige Einziehung (§§ 440 ff. StPO, vgl. hierzu → Rn. 630 ff.) und Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 413 ff. StPO, vgl. hierzu → Rn. 637 ff.) sowie Durchführung eines beschleunigten Verfahrens (§§ 417 ff. StPO). Dessen Besonderheiten gegenüber dem Normalverfahren ergeben sich vor allem daraus, dass die Anklage mündlich erhoben werden kann (§ 418 Abs. 3 StPO) und ein Eröffnungsbeschluss nicht erlassen wird (§ 418 Abs. 1 StPO).

[289] Vgl. → Rn. 227 ff.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

(2) War oder ist der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, so sind Ort und Dauer der Haft zu vermerken; dies gilt auch für eine andere Freiheitsentziehung. Gegebenenfalls ist auch auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten Frist hinzuweisen (Nr. 110 Abs. 4 RiStBV).

Dies ist im Hinblick auf § 207 Abs. 4 StPO geboten, wonach das Gericht zugleich mit dem Eröffnungsbeschluss von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung zu beschließen hat.

282 Die Anklage ist nur dann **wirksam erhoben,** wenn die Anklageschrift auch vom zuständigen Staatsanwalt unterschrieben ist. Ausnahmsweise führt das Fehlen der **Unterschrift** aber dann nicht zur Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses, sofern feststeht, dass die Anklage mit Wissen und Wollen des zuständigen Staatsanwalts zu den Akten gegeben worden ist.[290] Ein entsprechender Nachweis kann bspw. durch Einholung einer dienstlichen Stellungnahme des Staatsanwalts erbracht werden.

II. Der Anklagesatz (§ 200 Abs. 1 S. 1 StPO)

283 Das wesentliche Kernstück jeder Anklage stellt der **Anklagesatz** dar. Der Anklagesatz wird vom Staatsanwalt in der Hauptverhandlung verlesen (§ 243 Abs. 3 S. 1 StPO).[291] Der Inhalt muss so gestaltet sein, dass für jeden der dem Angeschuldigten gemachte Vorwurf erkennbar ist. Daher muss der Sachverhalt aus sich heraus verständlich sein.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

284 Der Anklagesatz hat die **Tat im strafprozessualen Sinne** (§ 264 StPO) darzustellen; sie muss, soweit möglich, **konkretisiert und individualisiert** geschildert werden, um als historisch einmaliger Vorgang klar erkennbar und umgrenzt zu sein. Tatzeit und Tatort müssen möglichst präzise geschildert werden. Von evtl. anderen Taten desselben Täters muss sich die Tat unterscheiden lassen, ohne dass hier übertriebene Anforderungen zu stellen sind. Maßgebend ist eine ausreichende Identifizierbarkeit der zur Last gelegten Tathandlung.[292] Der Begriff der prozessualen Tat deckt sich mit derselben Tat gem. Art. 103 Abs. 3 GG.

285 Bei **mehreren Taten** oder **mehreren Angeschuldigten** soll der Anklagesatz eine übersichtliche Gliederung erhalten. Dies geschieht durch deutliche, gegebenenfalls mit Ziffern versehene Absätze sowohl bei der Darstellung der gesetzlichen Merkmale der Straftat (sogenannter abstrakter Tatbestand) als auch bei der kurzgefassten Wiedergabe des tatsächlichen Geschehens (so genannter konkreter Tatbestand). Dabei müssen beide Gliederungen hinsichtlich Reihenfolge und Bezifferung einander entsprechen.

286 Ein Anklagesatz, dem es an einer **genügenden Identifizierung des Angeschuldigten** oder einer hinreichenden Darstellung der Tat mangelt, kann zu einer Einstellung

---

[290] OLG München StraFo 2011, 226.

[291] Für die Verlesung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 171b GVG die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (BGH StRR 2012, 343); dies gilt wegen § 173 Abs. 1 GVG aber nicht für die spätere Verlesung der Urteilsformel, während es bei Bekanntgabe der Urteilsgründe wieder möglich ist (§ 173 Abs. 2 GVG).

[292] *Meyer-Goßner/Schmitt* StPO § 200 Rn. 7 mwN.

des Verfahrens führen, weil in diesem Falle eine ordnungsgemäße Anklageschrift, die den Erfordernissen des § 200 StPO entspricht, nicht vorliegt, es mithin an einer Prozessvoraussetzung fehlt.[293] Es ist zweifelhaft, ob ein derartiger Mangel im Anklagesatz dadurch geheilt werden kann, dass das wesentliche Ermittlungsergebnis zu seiner Ergänzung herangezogen wird.[294]

Das tatsächliche Geschehen der angeklagten **Tat** ist unter Angabe von Zeit und Ort so wiederzugeben, dass die Identität des gemeinten geschichtlichen Vorgangs klargestellt ist.[295] Solange die **Unverwechselbarkeit** der Tat gewährleistet ist und die Prozessbeteiligten, insbesondere Angeschuldigter und Verteidiger, erkennen können, welches Geschehen Gegenstand der Anklage ist,[296] können Tatort und Tatzeit auch nur umgrenzt werden. Dabei muss aber „jedes gesetzliche Merkmal des (äußeren oder inneren) Tatbestandes mit dem entsprechenden (äußeren oder inneren) Vorgang oder Zustand belegt" werden.[297] Kann ein genauer Zeitpunkt nicht angegeben werden, genügt auch die Bezeichnung eines größeren Zeitraumes. Unzulänglichkeiten bei der Eingrenzung der Tatzeit können durch eine präzise Beschreibung des Tatortes oder der Tatmodalitäten ausgeglichen werden, wenn dadurch das **Tatgeschehen hinreichend charakterisiert** ist.[298] Umgekehrt reicht es selbst bei zeitlich vom (insbesondere kindlichen) Tatopfer schwer eingrenzbaren Straftaten nicht aus, die Tatzeit durch die bloße Behauptung zu ersetzen, die Taten hätten sich in nicht rechtsverjährter Zeit ereignet.[299] Jedenfalls kommt der Beschreibung der genauen Art und Weise der Tatverwirklichung in solchen Fällen besondere Bedeutung zu, wenn es darum geht, die Identität von angeklagter und abgeurteilter Tat festzustellen; dies gilt vor allem dann, wenn das Tatgericht in der Hauptverhandlung erhebliche Abweichungen individualisierender Tatmodalitäten der Begehungsform feststellt.[300] **287**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Richtet sich eine Deliktserie gegen eine **Vielzahl von Tatopfern** (zB Anlagebetrug in 50 Fällen), muss dem Anklagesatz zu entnehmen sein, wer durch welche Tat in welchem Umfang geschädigt wurde. Dabei ist nicht unbedingt erforderlich, jeden einzelnen Geschädigten namentlich zu benennen. Jedoch muss jede Tat von den weiteren Taten durch die Umstände ihrer Begehung abgrenzbar sein.[301] Bei einer Vielzahl gleichgelagerter Vermögensdelikte kann es ausreichen, die jeweils gleichartige Tatausführung nur einmal zu schildern und im Anklagesatz ansonsten nur noch Tatorte, Tatzeitraum, Gesamtschaden und Gesamtzahl der Taten zu benennen. Die näheren Angaben zu den Einzeltaten sind in diesem Fall im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen darzustellen.[302] Diese Aufteilung hat den Vorteil, dass die Verlesung des Anklagesatzes erheblich schneller erfolgen kann. Allerdings müssen alle Einzeltaten im Anklagesatz dennoch so (ausführlich) beschrieben werden, dass sie sich von anderen gleichartigen Taten der **Tatserie** abgrenzen lassen, wobei **288**

---

[293] BGH NStZ 1992, 553; GA 1973, 111; *Meyer-Goßner/Schmitt* StPO § 200 Rn. 26.
[294] Der BGH lässt dies in BGH NJW 1954, 360 zu, spricht aber von einer „Notlösung".
[295] BGHSt 5, 227.
[296] OLG Bamberg DAR 2009, 155 (156).
[297] *Meyer-Goßner/Schmitt* StPO § 200 Rn. 8f. Zur Darstellung von Serienstraftaten im Anklagesatz unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zum sogenannten Fortsetzungszusammenhang (BGH NJW 1994, 1663) vgl. auch *Emde* JuS 1996, 635.
[298] Vgl. hierzu BGHR StPO § 200 Abs. 1 S. 1 Tat 14; siehe auch OLG Celle NStZ 2008, 118.
[299] BGH NStZ-RR 1999, 13.
[300] BGH NStZ 2012, 168.
[301] BGH NStZ 1986, 275 (276).
[302] BGH NStZ 2009, 703 (704); aA noch BGH NStZ 2006, 649.

es jedoch nicht erforderlich ist, dass alle zur Individualisierung jeder einzelnen Tat erforderlichen Details notwendigerweise auch bei der Verlesung der Anklage zu Beginn der Hauptverhandlung wiedergegeben werden müssen;[303] denn durch die vollständige Darstellung der Taten im schriftlichen Anklagesatz wird die Anklage ihrer Informationsfunktion gegenüber dem Verteidiger und dem Angeklagten voll gerecht. Auch die Schöffen werden durch eine nur teilweise Verlesung nicht bei der Wahrnehmung ihres Amtes behindert, zumal ihnen der Anklagesatz ausgehändigt werden kann.[304]

289 Auch soweit **mehrere Taten** an **verschiedenen Tatorten** mit unterschiedlicher Zuständigkeit von Gerichten gegeben sind, können diese verbunden und gem. **§§ 2, 3 StPO** bei einem einzigen Gericht angeklagt werden. Werden weitere Taten erst nach Anklageerhebung bekannt, können diese durch Gerichtsbeschluss hinzuverbunden werden (§ 4 StPO).

290 **Die gesetzlichen Merkmale der Straftat,** dh die in der anzuwendenden Strafvorschrift enthaltenen Tatbestandsmerkmale, sind anzuführen (§ 200 Abs. 1 S. 1 StPO). Regelmäßig wird dies durch Wiedergabe des Gesetzestextes geschehen. Dem Angeschuldigten soll hierdurch verdeutlicht werden, dass der in der Anklage angenommene Sachverhalt die Anwendung der bezeichneten Strafvorschriften rechtfertigt. Außerdem sind **die anzuwendenden Strafvorschriften** mit der Bezeichnung der Paragraphen und des Gesetzes anzugeben, zugleich auch mit der weiteren Angabe, ob es sich um Verbrechen oder Vergehen (§ 12 StGB) handelt.

291 Nach Nr. 110 Abs. 2 lit. c RiStBV[305] sind ferner die Umstände anzugeben, welche die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) rechtfertigen, bei Verletzung mehrerer Strafvorschriften, ob Tateinheit oder Tatmehrheit angenommen wird. Bei **Antragsdelikten** ist anzugeben, ob ein Strafantrag gestellt worden ist,[306] andernfalls wenn das Gesetz dies zulässt, dass wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen geboten ist (Nr. 110 Abs. 2 lit. d RiStBV).

292 Außerdem ist bei **Antragsdelikten** ein Hinweis auf den **Strafantrag** aufzunehmen oder, bei Fällen, in denen das Gesetz dies zulässt, das **besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung** zu erklären.[307]

III. Weitere Angaben (§ 200 Abs. 1 S. 2 bis 5 StPO)

293 Vor dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen, aber nicht mehr zum Anklagesatz zählend, sind die **Beweismittel** zu benennen: Zeugen und Sachverständige mit Namen und Anschriften, sowie alle weiteren Beweismittel (zB Tatmittel und -werkzeuge, Urkunden). Der Angeklagte soll wissen, auf welche Beweise die Anklage gestützt wird.

---

[303] BGH Beschl. v. 12.1.2011 – GSSt 1/10 = NStZ 2011, 297.
[304] BGH Beschl. v. 12.1.2011 – GSSt 1/10 = NStZ 2011, 297.
[305] Vgl. hierzu im Einzelnen BeckOK StPO/*Gertler* RiStBV Nr. 110 Rn. 34 ff.
[306] Die zusätzliche Angabe, an welcher Stelle sich der Antrag in den Akten befindet, ist bereits zur Eigenkontrolle des Anklageverfassers sinnvoll und für das Gericht bereits im Rahmen der Zulassung der Anklage unverzichtbar.
[307] Vgl. hierzu Nr. 110 Abs. 2 lit. b RiStBV.